Einheitliche Regeln für die Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde Kirner Land ab 1. Januar 2026

Ab dem **01.01.2026** gelten die vom Verbandsgemeinderat beschlossenen, einheitlichen Regeln für die Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Kirner Land. Die bisher unterschiedlichen Systeme der Stadt Kirn (privatrechtlich) und der ehemaligen Verbandsgemeinde Kirn-Land (öffentlich-rechtlich) werden zusammengeführt. Damit setzen wir den Fusionsvertrag von 2019 um.

Die **privatrechtlichen Verträge** in der Wasserversorgung der Stadt Kirn **enden zum 31.12.2025**, gleichzeitig werden **ab dem 01.01.2026** alle Wasserabrechnungen einheitlich **öffentlich-rechtlich** abgewickelt.

Die neuen Satzungen im Bereich der Wasserversorgung finden Sie auf unserer Homepage (www.vgwkl.de/gesetzliches) oder in der Ausgabe Nr. 45 des Mitteilungsblattes.

Was müssen Sie jetzt tun?

Ab dem 01.01.2026 ändert sich unsere Bankverbindung.

Kunden aus der Stadt Kirn: Bisher erteilte Lastschriftmandate verlieren ihre Gültigkeit. Daher benötigen wir von Ihnen **ein neues SEPA-Lastschriftmandat.**

Bitte füllen Sie hierfür das beigefügte Mandat aus und senden Sie es im beiliegenden Rückumschlag **unterzeichnet** an uns zurück! Alternativ finden Sie das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat auf unserer Homepage

Sollte uns bis spätestens 18.03.2026 kein neues SEPA-Lastschrift Mandat von Ihnen vorliegen, können wir zukünftige Zahlungen nicht mehr von Ihrem Konto einziehen. Infolgedessen geraten Sie in **Zahlungsverzug**!

Alle Kunden: Erteilen Sie uns kein SEPA-Lastschriftmandat, sind künftige Überweisungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf das Konto der Verbandsgemeindewerke Kirner Land (Sparkasse Rhein-Nahe) zu überweisen. Überweisungen, die dem falschen Zahlungsempfänger zugeordnet werden oder auf das falsche Konto fließen, können nicht berücksichtigt werden und gelten somit als **nicht bezahlt**! Eine Verrechnung zwischen Beträgen für die Stadtwerke Kirn GmbH und denen der Verbandsgemeindewerke Kirner Land wird es zukünftig **nicht** mehr geben.

Der erste Abschlag/die erste Vorauszahlung, die von Ihnen für das Jahr 2026 zu leisten ist, wird am **01.04.2026** fällig. Der anfallende Betrag wird Ihnen spätestens Anfang März 2026 in einem Vorauszahlungsbescheid mitgeteilt.

Die **wichtigste Änderung** für die Grundstückseigentümer der **Stadt Kirn**:

- **Bisher** wurde der Baukostenzuschuss bei tatsächlichem Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung auf privatrechtlicher Basis erhoben.
- **Ab dem 01.01.2026** wird stattdessen ein einmaliger Beitrag fällig. Der Anspruch auf diesen Beitrag entsteht im öffentlichen Recht, sobald die betreffende Einrichtung oder Anlage für die Beitragsschuldner verfügbar ist – unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut oder bereits angeschlossen ist. Entscheidend ist lediglich die Möglichkeit der Nutzung.

Die **wichtigste Änderung** für die Grundstückseigentümer der ehemaligen **VG Kirn-Land**:

- **Bisher** wurde ein wiederkehrender Beitrag Wasser erhoben, unabhängig davon, ob das Grundstück bebaut oder angeschlossen ist.
- **Ab dem 01.01.2026** fällt dieser wiederkehrende Beitrag Wasser weg. Stattdessen wird eine Grundgebühr je eingebautem Wasserzähler erhoben. Seit 2023 entspricht diese Grundgebühr dem bisherigen wiederkehrenden Beitrag Wasser.
  Für Eigentümer unbebauter Grundstücke bedeutet die neue Regelung eine Entlastung, da der wiederkehrende Beitrag Wasser entfällt; Eigentümer von Grundstücken mit mehreren Wasserzählern müssen hingegen mit höheren Kosten rechnen, weil künftig für jeden eingebauten Zähler eine eigene Gebühr fällig wird.

Die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst:
(in Einzelfällen kann die in der Satzung getroffene Regelung von dem hier beschriebenen Standard-Fall abweichen)

Bereich	**Bisher: VG Kirn-Land**	**Bisher: Stadt Kirn**	**Neu ab 2026 VG Kirner Land (VG Kirn-Land + Stadt Kirn)**
Kosten zur erstmaligen Herstellung von einem Wasserhausanschluss je Grundstück im öffentlichen Verkehrsraum	zahlen Grundstückseigentümer durch Einmalbeiträge	zahlen Grundstückseigentümer durch Baukostenzuschüsse	zahlen Grundstückseigentümer durch Einmalbeiträge
Kosten zur Erneuerung eines Wasserhausanschlusses je Grundstück innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes	übernehmen Grundstückseigentümer	übernehmen die Verbandsgemeindewerke	übernehmen die Verbandsgemeindewerke
Zusammensetzung der laufenden Entgelte (aktuelle Gebühren und Beiträge / Preise sind auf unserer Homepage zu finden)	Wiederkehrender Beitrag: richtet sich nach der Nutzungseinheit	Grundgebühr: richtet sich nach Größe des eingebauten Wasserzählers	Grundgebühr: richtet sich nach Größe des eingebauten Wasserzählers
	Benutzungsgebühr: ergibt sich aus dem ermittelten Wasserverbrauch	Wasserpreis: ergibt sich aus dem ermittelten Wasserverbrauch	Benutzungsgebühr: ergibt sich aus dem ermittelten Wasserverbrauch
Abrechnung der laufenden Entgelte (aktuelle Gebühren sind auf unserer Homepage zu finden)	Abrechnungen erfolgen gegenüber Grundstücks-eigentümern	Abrechnungen erfolgen gegenüber Mietern	Abrechnungen erfolgen gegenüber Grundstückseigentümern oder Mietern
Anzahl der jährlichen Abschläge	9 monatliche Abschläge ab 01.04. jeden Jahres	11 monatliche Abschläge ab 01.02. jeden Jahres	9 monatliche Abschläge ab 01.04. jeden Jahres
Definition überlanger Hausanschluss	30 Meter	15 Meter	20 Meter

Falls Sie Fragen haben oder eine persönliche Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte mit dem Betreff „Wassersatzungen" und ihrer Kundennummer an unser Team (**satzungen@vgwkl.de**) – wir unterstützen Sie gerne.

Ihre Verbandsgemeindewerke Kirner Land